

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2018

1183. Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation), Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 21. September 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation) eröffnet.

Die Bundesversammlung hat am 16. März 2018 in den zwei neuen Art. 43a und 43b die gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versicherten bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug durch Sozialversicherungsträger im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) beschlossen. Anlässlich der Volksabstimmung vom 25. November 2018 wurde diese Ergänzung des ATSG angenommen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) sollen die zu Art. 43a Abs. 9 Bst. a–c ATSG notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. So sollen die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten festgelegt werden, die mit verdeckten Beobachtungen betraut werden. Weiter sollen die Einzelheiten im Umgang mit Akten geregelt werden.

Gemäss erläuterndem Bericht ergeben sich durch die vorgesehenen Änderungen kaum Auswirkungen auf die Versicherungsträger. In der Praxis müssten die neu ausdrücklich in der ATSV vorgesehenen Grundsätze hinsichtlich Aktenführung, Aktenaufbewahrung oder Aktenvernichtung bereits heute schon eingehalten werden. Auch auf die Versicherten hätte die Verordnungsänderung kaum Auswirkungen. Sie konkretisiere nur die bereits im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, wobei mit dem Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen die Rechtssicherheit erhöht werde.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist zu begrüssen, dass die versicherunginternen oder -externen Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation betraut werden, einer Bewilligungspflicht durch das Bundesamt für Sozialversicherungen unterliegen. Ausserdem erweisen sich gerade im heiklen Bereich der Observa-

tion von Personen die im Verordnungsentwurf genau festgelegten persönlichen und fachlichen Anforderungen, welche die Spezialistinnen und Spezialisten zur Überwachung von Versicherten erfüllen müssen, als zweckmässig. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen dienen der Umsetzung der neuen Art. 43a und 43b ATSG.

Auf Anregung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich bringen wir die folgenden Bemerkungen an:

- Art. 7c und 7d E-ATSV richten sich nur an die Versicherungsträger. In der ATSV sollte deshalb die Regelung aufgenommen werden, die klar festlegt, wie die beauftragten Spezialistinnen und Spezialisten die Akten (einschliesslich Observationsmaterial) zu führen und aufzubewahren haben und wie sie dabei die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit gewährleisten.
- Da Art. 8b E-ATSV zu allgemein gehalten ist, sollte er dadurch ergänzt werden, dass das Observationsmaterial, das nicht auf unrechtmässigen Leistungsbezug schliessen lässt, gemäss den Vorgaben des neuen Art. 43a Abs. 8 Bst. b ATSG nach Erlass der Verfügung zu vernichten ist.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern EDI, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an Bereich.Recht@bsv.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 21. September 2018 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen dienen der Umsetzung der neuen Art. 43a und 43b ATSG. Sie bewegen sich im gesetzlichen Rahmen. Wir haben dazu einzig die folgenden Bemerkungen anzubringen:

- Da sich Art. 7c und 7d E-ATSV nur an die Versicherungsträger richten, beantragen wir die Aufnahme einer Regelung in der ATSV, die klar festlegt, wie die beauftragten Spezialistinnen und Spezialisten die Akten (einschliesslich Observationsmaterial) zu führen und aufzubewahren haben und wie sie dabei die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit gewährleisten.

– 3 –

- Da Art. 8b E-ATSV zu allgemein gehalten ist, beantragen wir die Ergänzung, dass das Observationsmaterial, das nicht auf unrechtmässigen Leistungsbezug schliessen lässt, gemäss den Vorgaben des neuen Art. 43a Abs. 8 Bst. b ATSG nach Erlass der Verfügung zu vernichten ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli